

selbst, so können auch dem Verlöbniße Bedingungen beigefügt werden, wobei die allgemeinen Grundsätze des römischen und des canonischen Rechtes zur Anwendung gelangen. Wurde daher ein Verlöbniß unter einer aufschiebenden (suspensiven) Bedingung eingegangen, so erlangt es, während die Bedingung schwebt, keine verpflichtende Kraft; erst wenn der künftige ungewisse Umstand eintritt, liegt ein Verlöbniß vor. Erfüllt sich die Bedingung nicht, so werden die Contractanten frei. Jedoch sind sie bei schwebender Bedingung zur Beobachtung der Treue verpflichtet und dürfen einseitig ohne Grund nicht zurücktreten; dagegen steht ihnen frei, entweder mit ausdrücklichen Worten, oder durch concludente Handlungen, wozu auch der Beischlaf zu rechnen ist, auf die Bedingung selbst Verzicht zu leisten. War dem Verlöbniß eine resolutive (auflösende) Bedingung beigefügt, so verliert dasselbe mit der Verwirklichung des künftigen ungewissen Umstandes seine Bedeutung und ist so anzusehen, als ob es nie bestanden hätte. Ist der Umstand aber, an welchen das Verlöbniß geknüpft wird, nicht ungewiß, sondern gewiß, wenngleich den Contractanten unbekannt, und gehört er der Vergangenheit oder Gegenwart an (*conditio in praeteritum vel praesens collata*), so ist das Verlöbniß sofort entweder gültig oder ungültig, je nachdem im Augenblick der Abschließung der dem Verlöbniß beigefügte Umstand besteht oder nicht. Bedingungen, welche physisch unmöglich sind, machen in affirmativer Fassung das Verlöbniß ungültig, in negativer Fassung dagegen gelten sie als nicht beigefügt, da die Forderung, daß etwas, was unmöglich geschehen kann, nicht geschehe, naturgemäß eine Bedingung gar nicht enthält. Moralisch unmögliche Bedingungen, mögen sie affirmativ oder negativ gefaßt sein, beßgleichen solche, welche sich gegen das Wesen der Ehe richten, heben das Verlöbniß auf. Bei einer Zeitbestimmung versteht sich von selbst, daß die Zeit abgewartet werde.

Die Wirkungen gültiger Sponsalien liegen, abgesehen von dem trennenden Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit zwischen dem einen Contractanten und den Blutsverwandten des andern im ersten Grade und dem Verbote einer Ehe zwischen den Contractanten und einer jeden dritten Person, zunächst in der Verpflichtung zu gegenseitiger Treue, zu deren Sicherstellung der Vertrag mit einem Eide bekräftigt werden darf. Die Befügung von Conventionalstrafen aber ist nach römischem wie nach canonischem Rechte, weil mit der für die Eingehung der Ehe notwendigen Freiheit in Widerspruch stehend, unerlaubt. Dagegen kann eine Arrha, d. h. eine Darauflage zur Befestigung des abgeschlossenen Verlöbnisses, sowie ein Brautgeschenk (*sponsalitia largitas*) gegeben werden, welche beide im Falle des Rücktrittes dem schuldigen Theile zu Gunsten des unschuldigen verloren gehen. Nach dem ältern, nicht aber nach dem spätern römischen Rechte konnte auf Erfüllung des Versprechens beim

Richter geklagt werden. Das canonische Recht erlaubt ebenfalls eine Klage vor dem geistlichen Richter. Im Unterschied vom Ehescheidungsprozeß liefert bei der Sponsalienklage das Geständniß einen vollen Beweis, weil hier das Interesse der Parteien in den Vordergrund tritt, während in jenem Prozeß ein öffentlich-rechtliches Interesse obwaltet. Außerdem ist den Parteien die Zuschreibung des Eides erlaubt, und der Richter darf den Reinigungs- oder Erfüllungsseid von Amtswegen denselben auferlegen. Ist das Verlöbniß bewiesen, so ist der Richter befugt, gegen den renitenten Theil mit Censuren vorzugehen und ihn, wenn diese ohne Wirkung bleiben, zur Leistung einer entsprechenden Entschädigung anzuhalten. Bei der Aenderung, welche die Stellung der Kirche zu der bürgerlichen Gesellschaft im unserm Jahrhundert erfahren, wird der kirchliche Richter zur Anwendung von Censuren nur in den seltensten Fällen übergehen. In Berücksichtigung dessen schreibt die päpstliche Instruction für die österreichischen Ehegerichte den kirchlichen Oberen vor, nicht so sehr durch Strafen, als vielmehr durch Ermahnungen auf den renitenten Theil einzuwirken. Da die Vermuthung für die Freiheit des beklagten Nupturienten streitet, so hat das geistliche Gericht gegen die Gültigkeit des Verlöbnisses zu entscheiden, so lange ein vollgültiger Beweis für dasselbe nicht erbracht werden kann; in diesem Falle sind alsbald die nöthigen Weisungen an den Pfarrer des Beklagten zu erlassen, damit die Trauung des Lehtern einen weitem Aufschub nicht erfahre. Erachtet dagegen der Gerichtshof das Verlöbniß als zu Recht bestehend, so ist zwischen den Parteien ein friedlicher Ausgleich anzubahnen. Falls ein Theil einen dahin gehenden Antrag stellt, kann das geistliche Gericht eine Selbstsumme als Compensation bestimmen; jedoch bleibt dem klägerischen Theil, wenn er sich hiermit nicht zufrieden gibt, der Recurs an das bürgerliche Gericht unbenommen. Wenn aber die Hartnäckigkeit der Parteien einen freundlichen Ausgleich vereitelt, so soll nach Anweisung der genannten Instruction der Einspruch des Klägers weiter nicht berücksichtigt, sondern die Trauung als das geringere Uebel gestattet werden. Dem bürgerlichen Gericht erübrigt sonach bloß die Festsetzung der Compensation; über den Bestand des Verlöbnisses selbst, welches, als zum Sacrament der Ehe in innigster Beziehung stehend, eine rein geistliche Sache ist, kann nur der geistliche Richter erkennen. An Orten, wo die tridentinische Eheschließung nicht beobachtet zu werden braucht, geht jedes gültige Verlöbniß durch hingutretende *copula carnalis* in eine Ehe über. Ein Verlöbniß kann theils durch einseitigen Rücktritt, theils durch beiderseitige Einwilligung aufgelöst werden. Als rechtmäßige Gründe zum einseitigen Rücktritt gelten nach canonischem Rechte 1. Verletzung der Verlöbnißtreue auf Seite des andern Theiles, 2. solche Veränderungen in den Verhältnissen des einen Theiles, welche, wenn sie früher